

## **Stellungnahme der SLV NRW e.V. im Rahmen der Öffentlichen Anhörung (Teil 1) des Ausschusses für Schule und Weiterbildung u.a. im Landtag am 5. Juni 2013 zur gesetzlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen**

Anhörungen geben den Verbänden und Akteuren im Bildungswesen Gelegenheit zu Gesetzentwürfen und Fragen der Abgeordneten Stellung zu nehmen, in schriftlichen Positionspapieren wie in der mündlichen Debatte im Landtag. Eine große Debatte mit einer ungewöhnlich hohen Teilnehmerzahl fand heute zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Behindertenkonvention in NRW statt.

Die Positionen der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen, in Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme (siehe auch Homepage [HYPERLINK "http://www.slv-nrw.de"](http://www.slv-nrw.de) [www.slv-nrw.de](http://www.slv-nrw.de)) der SLV NRW, in der Quintessenz:

**Die Schulleitungsvereinigung NRW vertritt die Schulleitungen aller Schulformen.** Dazu gehören gleichermaßen die Schulformen, die von ihrer Tradition her eher exklusiv arbeiten und sich auf Zielgleichheit für ihre Schüler/innen verpflichtet und angelegt sehen, über die integrierten Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule bis zu den Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf.

Die Verpflichtung zur individuellen Förderung steht im Schulgesetz – sie betrifft uns alle. Für alle Schulen gilt, dass die aufgeklärte Pädagogik der letzten Jahre und Jahrzehnte kindzentriert und mit dem Fokus auf die Lernenden arbeitet.

Der Auftrag zur Umsetzung der UN-Konvention bindet alle Schulformen.

Eingangsdiagnostik für alle Kinder zu einem möglichst frühen Zeitpunkt

Daher empfiehlt es sich - unserer Einschätzung nach - eine Eingangsdiagnose nicht nur für irgendwie „auffällige“ Schülerinnen und Schüler durchzuführen, sondern selbstverständlich zur Feststellung der individuellen Ausgangssituation für alle eine gesicherte Basis für individuelles Lernen zu schaffen. Etikettierung und Einordnung in „Fallgruppen“ lässt sich so vermeiden oder wenigstens mindern. Die Notwendigkeit zur Beschreibung und Umsetzung individueller Förderpläne für jedes einzelne Kind versteht sich dabei von selbst. *Alle Schulen benötigen die personellen und sachlichen Mittel zur Umsetzung dieser Förderpläne.* Verlaufsdiagnostik gehört ebenso dazu, die zu bestimmten Zeitpunkten die Beschreibung des individuellen Bedarfes aktualisiert und die spezifische Fördernotwendigkeit beschreibt, oder aber deren Ende feststellt. Es leuchtet nicht ein, warum einzelne Phänomene oder Fallgruppen aus diagnostischen Verfahren ausgenommen werden sollen. Der Bedarf ist doch offenkundig da!

1. Qualifikation aller Lehrkräfte, Einbindung spezialisierter Lehrkräfte, Verfügbarkeit spezialisierter Expertise

Alle Schulformen müssen sich dieser Herausforderung stellen, das bedeutet, dass alle Kolleginnen und Kollegen sich auf inklusive Unterricht vorzubereiten haben. Dazu gehört mehr als die Teilnahme Einzelner an zweistündigen Informationsveranstaltungen beispielsweise zum Thema „Autismus“. Kollegiumsbezogene Fortbildung ist systematisch vorzusehen zur Sicherung einer Basisqualifikation aller Lehrkräfte.

Spezialisiertes Fachwissen darf nicht verkommen, es war bisher gesichert in der Organisationsform (innerhalb) spezialisierter Förderschulen; das war das übliche Modell. Die Schulen und die einzelnen Schülerinnen und Schüler brauchen stabile Teams mit fachlicher Expertise.

Das Wissen der einzelnen Sonderpädagogen und der kollektive Standard des spezifischen

Wissens der sonderpädagogischen Professionen mit ihren besonderen Schwerpunkten müssen erhalten bleiben und für die allgemein bildenden Schulen verfügbar und abrufbar sein.

2. Management, Strukturierung und Modulation der Prozesse sind Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters in den Umstrukturierungsprozessen, gemeinsam mit dem Kollegium.

Diese Schulleitungsaufgaben sind nicht ohne zusätzliche Leitungszeitcontingente zu stemmen!

Insbesondere sind die vorhandenen Ängste bei Lehrer/innen der allgemeinen Schulen und Lehrer/innen der Förderschulen aus der Brille eines salutogenen Führungsstils ernst zu nehmen! Multiprofessionelle Teams innerhalb von Schulen und Unterstützungszentren (außerhalb von Schulen) können sich gegenseitig beraten und die Aufrechterhaltung professionellen Wissens sicherstellen. Dazu gehört unbedingt die Einbeziehung des Expertenwissens aus allen Feldern, auch der Universitäten und anderer Institutionen - wie z.B. eine Schulpsychologische Beratungsstelle.

In den Schulen werden nicht nur Beratungszeit, Zeit für Kooperationsgespräche innerhalb und außerhalb der Schule gebraucht, sondern ein neues systemisches Wissen wird bei der Umsetzung der Inklusion entwickelt.

3. Die systematische Evaluation und Kontrolle der Auswirkungen des Gesetzes und der nachfolgenden Maßnahmen muss eingerichtet und wissenschaftlich begleitet werden.

4. Die Betroffenen – die Schülerinnen und Schüler - treten bisher nicht als Akteure auf. Sie sind in den Prozess als Dialogpartner zu integrieren.

5. Der individuelle Rechtsanspruch auf inklusive Unterrichtung steht nicht im Schulgesetz. Dies entspricht nicht der Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention; die aber ratifiziert ist. Daher ist hier eine gesetzliche Verankerung unabdingbar!

6. Der durch die Umsetzung der VN-Behinderteneingeleitete eingeleitete Paradigmenwechsel kann sich nicht nur an der Formulierung einer neuen Leitidee konkretisieren. Ein Paradigmenwechsel impliziert eine von der Landesebene gesetzte Zielvorstellung im Gesetz, eine klare Konzeptionalisierung bzgl. der Umsetzung, beinhaltend Indikatoren, an denen der Erfolg messbar ist – dieser Prozess muss professionell begleitet werden. Die Umsetzung braucht allerdings viele zusätzliche Ressourcen! So ist eine klare Bereitschaftserklärung seitens der Landesregierung einzufordern. Eine Bereitschaftserklärung, die Umsetzung der neuen Aufgaben auch finanziell mit tragen zu wollen (Kontext: Konnexitätsdebatte; Teil 2 der Anhörung vom 06.05.2013)

Ralf Bönder, Margret Rössler